

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2019-05-06	Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt über den Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2019 gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	28.05.2019

Die Bekanntmachung kann auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Gangelt, den 28. Mai 2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	28.05.2019
Datum Abnahme	



Nr. 2019-05-06

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2019 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 27. Mai 2019 während des Beratungsverfahrens vom 28. Mai 2019 bis 28. Juni 2019 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags – freitags	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom __. Juni 2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 2. Januar 2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	23.371.600	472.000	0	23.843.600
Aufwendungen	26.055.900	275.000	0	26.330.900
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	21.138.600	514.500	0	21.653.100
Auszahlungen	22.906.300	426.500	0	23.332.800
<u>aus der</u>				
<u>Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.194.800	0	1.510.500	1.684.300
Auszahlungen	7.712.500	0	1.838.000	5.874.500
<u>aus der</u>				
<u>Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	100.000	0	80.000	20.000
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000 EUR um 80.000 EUR vermindert und damit auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 325.000 EUR um 3.500.000 EUR erhöht und damit auf 3.825.000 EUR festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.684.300 EUR um 197.000 EUR vermindert und damit auf 2.487.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.181.600 € um 80.000 EUR erhöht und damit auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Die bisher festgesetzten Budgets, die Ermächtigungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei Mehrerträgen und Mehreinzahlungen sowie die Bestimmung zur Geringfügigkeit im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW werden nicht geändert.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 3. Juni 2019 bis einschließlich 17. Juni 2019 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 28. Mai 2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns